



Verbrennen von Grünut und pflanzlichen Abfällen

Das Verbrennen von Grünut und pflanzlichen Abfällen ist grundsätzlich verboten. Pflanzliche Abfälle sind zum Beispiel Baum- und Heckenschnitt, Laub und Gras. Dieses Merkblatt zeigt Ihnen Alternativen auf und erklärt, unter welchen Voraussetzungen eine Verbrennung ausnahmsweise möglich ist.

Wie kann pflanzlicher Abfall beseitigt werden?

- Durch Verrotten, insbesondere durch Liegenlassen, Untergraben, Unterpflügen und Kompostieren.
- Durch Abgabe an die Abfallwirtschaftsgesellschaft des Rems-Murr-Kreises (AWG): Über die Biotonne, über gesonderte Grünabfallsammlungen oder über das Anliefern an einen Grünut-Häckselplatz.

Nähere Auskünfte erhalten Sie bei der Abfallwirtschaftsgesellschaft des Rems-Murr-Kreises unter der Nummer 07151 – 501 9535.

Warum ist das Verbrennen von Grünut und pflanzlichen Abfällen verboten?

Es ist umwelt- und gesundheitsschädlich, da giftige und krebserregende Gase und Verbindungen entstehen. Kohlenmonoxyd, Ruß- und Rauchpartikel werden in hohem Maße freigesetzt und die Luftqualität (Feinstaubproblematik) beeinträchtigt.

Wann kann pflanzlicher Abfall ausnahmsweise verbrannt werden?

Ausnahmen für das Verbrennen pflanzlicher Abfälle gelten gemäß der Landes-Pflanzenabfallverordnung für pflanzliche Abfälle, die auf landwirtschaftlichen oder gärtnerisch genutzten Grundstücken im Außenbereich anfallen. Diese dürfen unter folgenden **Voraussetzungen** ausnahmsweise verbrannt werden:

Voraussetzungsbeispiel 1:

- Die Abfuhr zum nächsten Häckselplatz ist mit einem unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden (Beispiel: steile und schwer zugängliche Flächen) **und** ein Verrotten (Beispiel: steinige Flächen) auf meinem Grundstück ist nicht möglich **und**
- das Verbrennen findet außerhalb eines bebauten Gebietes (nach § 35 Baugesetzbuch) statt.

Voraussetzungsbeispiel 2:

- Das Pflanzenmaterial ist mit Feuerbrand befallen **und**
- das Verbrennen findet außerhalb eines bebauten Gebietes statt.

Im Innenbereich, also innerhalb eines bebauten Gebietes, ist eine Verbrennung verboten.

Bedingungen: was muss beim Verbrennen zwingend erfüllt werden?

- Es befinden sich keine Wirbeltiere im Abfall.
- Das Verbrennen findet auf dem Grundstück statt, auf welchem der Abfall anfällt.
- Das Grundstück liegt im Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch.
- Mitmenschen werden durch den Geruch oder Rauch der Verbrennung nicht belästigt.
- Die Abfälle sind trocken, sodass sie unter geringer Rauchentwicklung verbrennen.
- Durch die Rauchentwicklung entstehen keine Verkehrsbehinderungen, keine Belästigungen und kein gefahrbringender Funkenflug.
- Die Abfälle sind zu einem Haufen zusammengefasst.
- Es weht kein starker Wind.
- Die Verbrennung erfolgt zwischen Sonnen auf- und -untergang.
- Das Feuer kann ständig unter Kontrolle gehalten werden, die Feuerstelle ist ständig beaufsichtigt.
- Ein Randstreifen ist gepflegt, sodass das Feuer unter Kontrolle gehalten werden kann.
- Die erforderlichen Abstände zum Grundstücksnachbar und anderen gefährdeten Objekten sind eingehalten:
 - a. Gebäude und Bäume befinden sich mindestens 50 m entfernt.
 - b. Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sind mindestens 100 m entfernt.
 - c. mindestens 200 m entfernt von Autobahnen.
- Das Feuer und die Glut sind beim Verlassen der Feuerstelle erloschen.
- Die Verbrennungsrückstände werden sobald wie möglich in den Boden eingearbeitet.
- das Verbrennen größerer Mengen wurde rechtzeitig vorab beim Amt für öffentliche Ordnung angezeigt.

Sind alle Bedingungen und Voraussetzungen für das Verbrennen pflanzlicher Abfälle erfüllt?

Hinweise:

- beim Ausrücken der Feuerwehr hat der Brandverursacher die Kosten zu tragen, auch wenn die Anzeige ordnungsgemäß erfolgt ist.
- wer gegen obige Vorgaben verstößt handelt ordnungswidrig und riskiert ein Bußgeld. Wer gar andere, nicht für eine Verbrennung zugelassene Abfälle, zum Beispiel Plastikabfälle, Sperrmüll oder Altholz im Garten oder im heimischen Ofen verbrennt, begeht unter Umständen sogar eine Straftat und muss mit einer Verurteilung im Strafverfahren rechnen.

Bei Fragen können Sie sich gerne an das Amt für öffentliche Ordnung der Stadt Fellbach unter 0711 / 5851-269 wenden.